

# LANDRATSAMT GREIZ



Jugendamt  
51.1 / Unterhaltsvorschussstelle

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

## Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

gem. § 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZG) vom 05. Februar 2009 (GVBl. 2009, 24) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung.

Hiermit wird Herrn Maksym Vasilovic Braichenko, geb. am 04.03.1984 letzte bekannte Anschrift: Ukraine darüber benachrichtigt, dass folgende 4 Schriftstücke

- Mitteilung der Unterhaltsvorschusskasse gem. § 7 Abs. 2 UhVorschG  
Az.: 51.1.09/UVG/050313 vom 09.04.2026
- Schreiben zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (Inverzugsetzung)  
Az: 51.1.09/UVG/050313 vom 09.04.2026
- Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils (gemäß § 6 (1) UhVorschG)
- Merkblatt - Erforderliche Nachweise zur Erklärung des Unterhaltspflichtigen

zur Einsichtnahme zum Zwecke der Bekanntgabe ausliegen.

Die Form der öffentlichen Zustellung nach dem VwZG war durch die Behörde zu wählen, weil die Zustellung an den unterhaltspflichtigen Vater (Empfänger) keinen Erfolg verspricht.

Die benannten Schriftstücke liegen im

**Landratsamt Greiz,  
Jugendamt  
Haus III, Zimmer 423  
Weberstraße 1  
07973 Greiz**

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Die Benachrichtigung gilt gem. § 10 Abs. 2 VwZG nunmehr an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung werden Fristen in Gang gesetzt. Dadurch können nach deren Fristablauf für den Empfangsberechtigten Rechtsverluste drohen.

Greiz, den 09.04.2026

i. A. Richter  
Sachgebietsleiterin Verwaltung/ wirtschaftliche Jugendhilfe

---

